

# **GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG**



## **BIBLIOTHEKSREGLEMENT VOM 01. DEZEMBER 2017**

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg, gestützt auf

- das kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)
- das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Rüscheegg vom 05. Juni 2015 (Ogr)

beschliesst:

Name und  
Rechtsträgerschaft      **Art. 1** <sup>1</sup> Rechtsträger der gemeinsamen Schul- und Gemeindebibliothek Rüscheegg ist die Gemeinde Rüscheegg, vertreten durch den Gemeinderat.

Zweck und Auftrag      **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Bibliothek als kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek im Sinne eines öffentlichen Dienstleistungsbetriebs.

<sup>2</sup> Die Bibliothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Bestand und Arbeits-  
technik      **Art. 3** <sup>1</sup> Als öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus.

<sup>2</sup> Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

Organisation      **Art. 4** Die Organe der Bibliothek sind der Gemeinderat, die Bibliotheksleitung und die Ressortleitung Bildung, Kultur & Sport.

Aufgaben      **Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat im Bereich Bibliothek insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Bibliothek auf Antrag der Ressortleitung Bildung, Kultur & Sport
- Genehmigung der Benutzungs- und Gebührenordnung
- Genehmigung der Öffnungszeiten
- Controlling der Aufgabenerfüllung

<sup>2</sup> Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Führung der Bibliothek gem. Art. 3. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Es sind dies insbesondere:

- Personalführung
- Rechnungsführung
- Jährliche Berichterstattung über den Betrieb zuhanden des Gemeinderates
- Öffentlichkeitsarbeit

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden nehmen die Arbeiten gemäss Stellenbeschreibung wahr. Sie sind der Bibliotheksleitung fachlich und personell unterstellt.

Personal	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Anstellung der Bibliotheksleitung und der Mitarbeitenden erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Rüscheegg. Die Geschäftsleitung der Gemeinde ist zuständig für die Anstellung des Bibliothekspersonals.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung der Bibliotheksleitung erfolgt unter Beteiligung der Ressortleitung Bildung, Kultur &amp; Sport des Gemeinderates. Die Schulleitung wird dazu angehört.</p> <p><sup>3</sup> Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt unter Beteiligung der Bibliotheksleitung.</p>
Benutzung	<p><b>Art. 7</b> Alle Personen sind zur Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek Rüscheegg berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benutzungsordnung festgehalten.</p>
Finanzen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die laufenden Betriebskosten und die Erträge der Bibliothek sind Teil des jährlichen Voranschlags der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Bibliothek kann durch geeignete Anlässe zusätzliche Einnahmen generieren.</p> <p><sup>3</sup> Ein angemessener prozentualer Anteil aus dem Schulpool wird für die Bibliothek eingesetzt.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 9</b> Die Benutzenden der Bibliothek sind zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet. Der Gemeinderat legt diese in einer Gebührenverordnung fest.</p>
Fachinstanz	<p><b>Art. 10</b> Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission mit beratender Funktion.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 11</b> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und Weisungen.</p>

### Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Bibliotheksreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 01.12.2017 genehmigt.

3153 Rüscheegg, 01.12.2017

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs-     Der Sekretär  
leiter

*sig. W. Hertig*

Walter Hertig

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 27.10.2017, Nr. 44 vom 02.11.2017 und Nr. 48 vom 30.11.2017 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 3. Januar 2018

Der Gemeindegemeinderat

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer